



§ 1 Name und Sitz des Vereines

- Der Verein führt den Namen Landesverband Rhein-Ruhr im Bundesverband der Motorradfahrer e.V. (LV Rhein-Ruhr im BVDM).
- Sitz des Vereines ist Moers. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Landesverband Rhein-Ruhr (e.V.) mit Sitz in Moers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereines ist:

- die Förderung des Motorradsportes
- die Förderung der Verkehrserziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Motorradveranstaltungen und Sicherheitstrainings
- Organisation und Durchführung von verkehrserzieherischen Vortrags- und Schulungslehrgängen
- Errichtung und Unterhaltung einer Anlage zur Förderung der Vereinszwecke

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Bundesverband der Motorradfahrer e.V.

§ 7 Organisation

Der LV Rhein-Ruhr ist ein selbständiger Verein im Rhein-Ruhr-Gebiet. Er ist dem Bundesverband der Motorradfahrer e.V. angeschlossen und übernimmt für ihn regionale Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

§ 8 Mitgliedschaft

- Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Zielen und Aufgaben des LV Rhein-Ruhr bekennt.
- Es gibt vier Arten von Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre)
 - Juniorenmitglieder (bis 18 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
 - fördernde Mitglieder (5facher Jahresbeitrag)
- Juristische Personen können die Mitgliedschaft nur nach § 8 Abs. 2d) erwerben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im LV Rhein-Ruhr muß schriftlich beantragt werden.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.
- Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber ein Exemplar der Satzung und einen Mitgliedsausweis.

5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- den Tod
- Austritt: unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich beim Vorstand
- Streichung: bei Eintreibung des Beitragsrückstandes durch den Klageweg
- Ausschluß: Ein Mitglied muß ausgeschlossen werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
 - Ein Mitglied, das wesentlich gegen die Satzung oder die Ordnung des LV Rhein-Ruhr verstößt oder seinem Ansehen Schaden zufügt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.
 - Gleichzeitig wird das Ausschlußverfahren aus dem BVDM dem Gesamtvorstand des BVDM e.V. vorgeschlagen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im 1. Vierteljahr jedes Kalenderjahres fällig ist.
 - Seine Höhe setzt die Hauptversammlung fest.
 - Beitragsänderungen können nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden. Es entscheidet einfache Mehrheit. Sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- Juniorenmitglieder nach § 8 Abs. 2b) zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Vorstand

- Der Vorstand des LV Rhein-Ruhr besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - einem, zwei oder drei Sportwarten



2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln und geheim.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer im Auftrag des Vorstandes mindestens drei Tage im voraus einberufen werden. Die Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern voraus. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Fehlen die ersten zwei Vorsitzenden, so ist ein Sitzungsleiter zu wählen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (Referenten) bestellen. Er legt deren Tätigkeitsbereich und den Umfang der Vertretungsmacht fest.

§ 14 Versammlung

1. Es werden im Geschäftsjahr eine Jahreshauptversammlung und nach Möglichkeit elf Mitgliederversammlungen abgehalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es 10 % der Mitglieder verlangen.
4. Die Einladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen mindestens vier Wochen im voraus durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 15 Aufgaben und Ablauf der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.
2. Die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer leitet der Versammlungsleiter, der von der Hauptversammlung jeweils zu wählen ist.
3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Vorsitzenden, des Schriftführers, Kassenbericht des Schatzmeisters, Bericht der Sportwarte
 - b) Bericht eines Kassenprüfers
 - c) Berichte der Referenten; wenn die Berichte nicht mündlich abgegeben werden können, müssen sie rechtzeitig schriftlich an den ersten Vorsitzenden des LV Rhein-Ruhr verschickt werden, der sie dann verliest oder verlesen lässt.
 - d) Wahl des Versammlungsleiters
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - g) Neuwahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
4. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
8. Über personenbezogene Entscheidungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Über sachbezogene Entscheidungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn nicht 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Das Abstimmungsverfahren kann für jeden Wahlgang gesondert festgelegt werden.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
10. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung.
11. Anträge des Vorstandes müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Der Schriftführer führt ein ständiges Protokollheft, aus dem alle Beschlüsse – auch solche des Vorstandes – sowie gegen sie erhobene Widersprüche und Beanstandungen ersichtlich sind. Die Abstimmungsergebnisse sind genau, der Ablauf der Versammlung bzw. der Vorstandssitzung ist im Wesentlichen festzuhalten. Alle Beschlüsse werden vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied beurkundet.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 18 Auflösung des LV Rhein-Ruhr

1. Die Auflösung des LV Rhein-Ruhr kann nur auf Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen und mit einer Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden.
2. In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
3. Wenn die Auflösung beschlossen wurde, hat die Hauptversammlung drei Liquidatoren zu wählen (BGB § 47, § 48).

Letzte Satzungsänderung: JHV 22.03.2013 (§ 6)
ins Vereinsregister eingetragen am